

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

der effect gGmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die effect gGmbH, Waller Heerstr. 232, 28219 Bremen – im folgenden Leistungserbringer genannt – im **Haus Mala Me, Oslebshauser Heerstr. 134, 28239 Bremen** für in der Regel männliche Jugendliche und Heranwachsende ab dem 14. Lebensjahr, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34, 35a und / oder 41 SGB VIII haben, erbringt. Es können auch junge Menschen im Anschluss an richterliche Entscheidungen / Weisungen entsprechend § 116 StPO oder §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG aufgenommen werden.

1.2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulationen (Anlagen 2 bis 3) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp **LAT Nr. 1 Heimerziehung / Wohngruppe 7-Wochentage** des LRV SGB VIII. Der Vereinbarung liegt eine **Platzzahl von 9** zugrunde.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtens, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

3.1.1 Für die Laufzeit vom **01. Februar 2024 – 31. Januar 2025** beträgt das Entgelt:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	183,27 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	5,61 €
Gesamtvergütung	188,88 €
Freihaltegeld	169,99 €

3.1.2 Für die Laufzeit vom **01. Februar 2025 – 31. Oktober 2025** beträgt das Entgelt:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	192,99 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	5,61 €
Gesamtvergütung	198,60 €
Freihaltegeld	178,74 €

3.2. Als Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann gem. § 13 Abs.2 LRV Bremen SGB VIII ein Freihaltegeld i.H.v. 90% der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Die Regelungen in § 13 Abs.2 bis Abs. 5 LRV Bremen SGB VIII finden entsprechend Anwendung.

3.3. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlagen 2 bis 3) zu entnehmen.

3.4. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.02.2024**. Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von **21 Monaten** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum 31.10.2025).
- 4.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.
- 4.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.
- 4.4. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 5.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erheblichen Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung begründen, stellt der örtliche Träger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen. Die unter Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung geregelten Verfahren zur Dokumentation und Prozessqualität sind zu beachten und dementsprechend umzusetzen.
- 5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam

terminiert.

- 5.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der örtliche Träger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2024 und 2025 und ist bis spätestens 31. März 2026 einzureichen.
- 5.4 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 6.3 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TV-L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltene Lohnsteigerung in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.5 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Entgeltkalkulation für die Laufzeit vom 01.02.2024 – 31.01.2025

Anlage 3: Entgeltkalkulation für die Laufzeit vom 01.02.2025 – 31.10.2025